

Coronavirus

Schutzkonzept für die Benutzung der Sportanlagen durch Externe

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 8. September 2021 gelten ab sofort neue Weisungen für die Benutzung von Sportanlagen.

Aufgrund der teilweisen Einführung vom COVID19-Zertifikat und neuen Vorgaben können die Sportanlagen für Vereine und andere Externe mit Einschränkungen genutzt werden. Die Nutzung ist jedoch mit dem Einhalten verschiedener Schutzmassnahmen – u.a. mit nachfolgendem Schutzkonzept verbunden.

Das Schutzkonzept stützt sich auf folgende Vorgaben:

- COVID19-Verordnungen des Bundesrats und des Regierungsrats des Kantons Bern, wobei die jeweils strengeren Massnahmen gelten.
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Swiss Olympic, ASSA

Als Grundsätze gelten:

1. Symptomfrei ins Training (Impfstatus oder bereits erfolgte Ansteckung oder aktuelle Corona-Testresultate haben keinen Einfluss auf die Grundsätze).
2. Abstand halten.
3. Hände waschen.
4. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich.
5. Alle sportlichen Aktivitäten sind erlaubt, auch Kontaktsportarten.
6. Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen.
7. Für sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innenbereich für Personen ab dem 16. Altersjahr kommt zwingend das Zertifikat zur Anwendung, mit folgender Ausnahme: Trainings oder Proben von Vereinen oder beständigen Gruppen von höchstens 30 Personen.
8. Wettkämpfe mit Publikum sind möglich. Hier kommt zwingend für alle Teilnehmenden das Zertifikat zur Anwendung.
9. Die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist weiterhin obligatorisch. Ein Vereinsschutzkonzept wird nicht mehr benötigt, da im Grundsatz die übergeordneten Vorgaben für praktisch alle Sportaktivitäten gelten.
10. Der Schulbetrieb hat bei der Benutzung der Sportanlagen (inkl. Aussenanlagen) gegenüber externen Nutzenden unverändert Vorrang.

Weitere, allgemeine Bestimmungen

- Alle Rasenfelder und Hartplätze dürfen für den Individualsport genutzt werden.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen daher nach normalem Turnus.
- Alle Griffe, Ringe und Holmen von eingesetzten Grossgeräten (Böcke, Barren, usw.) sind **vor** dem Gebrauch durch die Nutzenden selber zu desinfizieren. Sie stellen das dafür benötigte Desinfektionsmittel selbst bereit. Alle anderen Kleingeräte und Spielmaterialien sowie Turnmatten können ohne Desinfektion genutzt werden.

- Beim Eingang der Sporthallen sind von allen Nutzenden die Hände zu desinfizieren. Aus Sicherheitsgründen stellt die Gemeinde keine Desinfektionsstation bereit. Ausnahme bilden Kinder und Jugendliche. Sie haben vor dem Betreten der Sporthallen in der Toilette die Hände gründlich zu waschen.
- Die verantwortliche Person überprüft nach dem Benutzen der Anlage, dass keine Gegenstände, Abfälle und insbesondere Kleider zurückgelassen werden. Liegegebliebenes wird direkt entsorgt, der Fundschrank ist aufgehoben.
- Die Polizei führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge durch, um das Einhalten der noch bestehenden Schutzmassnahmen zu kontrollieren. Der Polizei steht ein Weisungsrecht zu. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden aus der Anlage gewiesen.
- Sämtliche Räume und Schränke sind nach dem Verlassen der Örtlichkeiten abzuschliessen.
- Fallen für das Durchführen der Sportart zusätzliche Kosten an, sind diese durch die externen Nutzenden selber zu tragen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt alleine bei den Vereinen und Veranstaltern, bzw. bei der durch den Verein oder dem Veranstalter bestimmte verantwortliche Person. Sportlerinnen und Sportler sind aufgefordert, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung zu verhalten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

Ittigen, 8. September 2021